

Verordnung zur Entschädigung von Behörde und Rechnungsprüfungskommission

Artikel 1: Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen der Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 2: Grundsatz

¹ Alle Behördenmitglieder erhalten die gleiche Grundentschädigung. In ihr ist eine Pauschale für Sitzungsgelder und Spesenvergütungen integral enthalten. Gleiches gilt für die Rechnungsprüfungskommission. Ausnahmen von dieser Regel bestimmt die Kirchenpflege auf der Grundlage von Artikel 5.

² Alle Behördenmitglieder erhalten eine bis zwei aufgabenspezifische Funktionsentschädigungen. Auch diese Entschädigung ist integral. Gleiches gilt für die Rechnungsprüfungskommission.

³ Jedes Jahr wird zur Gesamtentschädigung sowohl der Kirchenpflege wie auch der Rechnungsprüfungskommission der von der Landeskirche vorgeschlagenen Teuerungsausgleich dazu gerechnet und ausbezahlt.

Artikel 3: Ansätze für die Entschädigung der Behördenmitglieder

Die Ansätze für die Entschädigung der Behördenmitglieder ist wie folgt festgelegt und wird mit einem jährlichen Teuerungsausgleich gemäss Abs. 3 Art. 2 dieser Verordnung jährlich angeglichen:

Jährliche Grundentschädigung für die Kirchenpflege: Fr. 7'000.00 pro Mitglied.

Jährliche Funktionsentschädigung für die Kirchenpflege: siehe Tabelle

Ressort / Funktion	Funktionsentschädigung CHF	Insgesamt CHF
Präsidium	26'000	33'000
Vizepräsidium	2'000	2'000
Kommunikation	2'000	2'000
Personelles	10'000	17'000
Finanzen	8'000	15'000
Liegenschaften	8'000	15'000
Gottesdienst und Kantorat	6'000	13'000
Diakonie	5'000	12'000
Seelsorge	5'000	12'000
Spendenkommission	1'000	1'000
Kind und Familie	8'000	15'000
Jugend und junge Erwachsene	5'000	12'000
Erwachsene – Bildung und Spiritualität		
Kirchenpflege maximal		149'000

Die jährliche Nachführung der Entschädigungen mit dem Teuerungsausgleich sind im Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführt und treten jährlich per 1. Januar in Kraft.

Artikel 4: Ansätze für die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Die Ansätze für die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission ist wie folgt festgelegt und wird mit einem jährlichen Teuerungsausgleich gemäss Abs. 3 Art. 2 dieser Verordnung jährlich angeglichen.

Jährliche Grundentschädigung für die Rechnungsprüfungskommission: Fr. 1'000.00 pro Mitglied.

Jährliche Funktionsentschädigung für die Rechnungsprüfungskommission: siehe Tabelle

Ressort / Funktion	Funktionsentschädigung CHF	Insgesamt CHF
Präsidium	2'000	3'000
Aktuarat	1'500	2'500
Drittes Mitglied	500	1'500
Viertes Mitglied	500	1'500
Fünftes Mitglied	500	1'500
Rechnungsprüfungskommission		10'000

Die jährliche Nachführung der Entschädigungen mit dem Teuerungsausgleich sind im Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführt und treten jährlich per 1. Januar in Kraft.

Artikel 5: Entgelte für ausserordentliche Sitzungen und Sonderaufgaben

¹ Die Kirchenpflege entrichtet ihren Mitgliedern ausserhalb der Integralregelung ausserordentliche Sitzungsgelder bei

- einer durch die Kirchenpflege bestimmten offiziellen Delegation oder Abordnung
- einem Einsitz in die Pfarrwahlkommission
- der Mitarbeit in zeitaufwendigen Vorhaben, welche von der Kirchenpflege als solche deklariert worden sind.

² Die Sitzungen werden durch ein Protokoll dokumentiert.

³ Die Teilnahme an diesen Sitzungen wird mit CHF 30.00 pro Stunde entschädigt. Die Protokollführung und die Leitung solcher Sitzungen werden zusätzlich mit CHF 30.00 pro Stunde entschädigt.

⁴ Ausserordentliche Entschädigungen für Sonderaufgaben, die über die Bestimmungen im Absatz 1 hinausgehen, werden durch die Kirchenpflege mit separatem Beschluss festgelegt.

Artikel 6: Fortbildungen

¹ Die Kirchenpflege entrichtet an Fortbildungen im Interesse der Kirchengemeinde den Mitgliedern der Behörde und der Rechnungsprüfungskommission auf Antrag der Personalkommission Beiträge.

² Die Kosten für die Teilnahme an der Jahresretraite und an der Kappeler Kirchentagung übernimmt die Kirchengemeinde.

Artikel 7: Abrechnung und Auszahlungen

Die Abrechnung und die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgen halbjährlich jeweils für die Periode 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember.

Artikel 8: Anpassungen

¹ Nimmt ein Behördenmitglied an weniger als Dreiviertel der Sitzungen der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlungen teil, kann sein Anspruch auf Entschädigung anteilmässig gekürzt werden. Den diesbezüglichen Entscheid trifft das Präsidium der Kirchenpflege.

² Treten in der Ausübung des Amtes während der Amtsdauer bei Behördenmitgliedern wesentliche Änderungen ein, so kann die Entschädigung unverzüglich den neuen Verhältnissen angepasst werden. Dabei darf der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Betrag für die Entschädigung der Behörde nicht überschritten werden.

³ Die Behördenentschädigungen sind jeweils zu Beginn des dritten Jahres der Amtsdauer durch die Kirchenpflege unter Berücksichtigung der Teuerung und weiterer massgebender Gegebenheiten zu überprüfen. Hält die Kirchenpflege eine Anpassung für gegeben, so stellt sie der Kirchgemeindeversammlung entsprechend Antrag.

Artikel 9: Inkrafttreten

Diese Anpassung der Verordnung wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 2. Dezember 2025 angenommen und tritt auf 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang 1 zur Verordnung zur Entschädigung von Behörde und Rechnungsprüfungskommission

Die Behördenentschädigungen werden jährlich per 1. Januar mit dem Teuerungsausgleich gem. Abs 3 Art. 2 dieser Verordnung angepasst. Die Nachführung wird im Anhang 1 festgehalten:

Anpassung per	Teuerung	Entschädigung Kirchenpflege in Fr.	Entschädigung RPK in Fr.	Entschädigung gesamt in Fr.	Zunahme zu Vorjahr in Fr.
2025*	-	149'000.00	10'000.00	159'000.00	-
2026	+1.1 %	150'639.00	10'110.00	160'749.00	1'749.00
2027	...				
2028	...				
2029	...				
2030	...				

**Basisansätze gemäss Art. 3 und Art. 4 dieser Verordnung*